



## Tiroler Umwelthanwaltschaft

**Sebastian Url, MSc**  
**Stefanie Pontasch, PhD**

Telefon 0512/508-3498

Fax 0512/508-743495

landesumwelthanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Bezirkshauptmannschaft Reutte  
Umwelt  
z.H. [REDACTED]  
Obermarkt 7  
6600 Reutte

---

**Beschwerde zu: Bescheid „Agrargemeinschaft Alperschon, 6653 Bach;  
Errichtung der Forststraße „Nachtbödenweg“ – forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung“  
der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 27.07.2015, GZl.: IV-50076/20**

Geschäftszahl LUA-8-3.2.2/36/2-2015

Innsbruck, 20.08.2015

Sehr geehrter [REDACTED],

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 27.07.2015, GZl. IV-50076/20, eingelangt beim Landesumwelthanwalt am 27.07.2015, wurde der Agrargemeinschaft Alperschon, vertreten durch [REDACTED], die naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß §§ 1, 6 lit. d, 7 Abs. 1 lit. b, 7 Abs. 2 lit. a Ziffer 1, 9 lit. c, 25 Abs. 1 lit. d und f und Abs. 3, sowie 29 Abs. 2 lit. a Ziffer 2, Abs. 3 lit. b, Abs. 4 und Abs. 5 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (in der Folge: TNSchG 2005) i.V.m. § 6 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 18. April 2006 über geschützte Pflanzenarten, geschützte Tierarten und geschützte Vogelarten (Tiroler Naturschutzverordnung 2006; in der Folge: TNSchVO 2006), LGBl. Nr. 39/2006, für die Errichtung der Forststraße „Nachtbödenweg“, in 6655 Kaisers, auf den Grundparzellen 933 und 941/1, jeweils KG Kaisers, erteilt.

Gegen den am 27.07.2015 zugestellten – oben angeführten – Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte und somit binnen offener Frist erstattet der Landesumwelthanwalt folgende

## Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht:

Der angefochtene Bescheid wird seinem gesamten Inhalt und Umfang nach angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

**Vorbemerkung:**

Der Landesumweltanwalt vertritt den Standpunkt, dass Forstwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Pflege von Wäldern und somit Aufrechterhaltung der Schutz-, Wohlfahrts- oder Erholungsfunktion des Waldes leistet. Die Schutzwirkung von Wäldern wird in Zeiten häufig auftretender Unwettersituationen und damit verbundenen stärkeren Oberflächenwässern und drohender Hangrutschungen besonders deutlich. Die Notwendigkeit diese für die Sicherheit wichtigen Bereiche zu pflegen und zu erhalten wird nicht in Abrede gestellt.

Forstwegebau ist jedoch generell mit vielen negativen Wirkungen verbunden und sollte im Einzelfall genauestens geprüft werden, dies vor allem weil oftmals alternative Möglichkeiten zur Holzbringung verfügbar sind. Die negativen Auswirkungen des Wegebbaus auf die Natur sind im konkreten Fall besonders stark, da der Lebensraum von geschützten Vögeln betroffen ist. Dies durch den direkten Verlust von Habitatstrukturen und die zu erwartende vermehrte Störung verbleibender (zerschnittener) Lebensräume durch Folgenutzung (Mountainbiker, Wanderer, Jäger, etc.). Abgesehen davon werden auch ein Gewässer nach § 7 TNSchG 2005 und ein Feuchtgebiet nach § 9 leg. cit. von dem Vorhaben berührt. Die starken prognostizierten Beeinträchtigungen stehen in keinem Verhältnis zum waldbaulichen Ziel, nämlich die kleinflächige Bewirtschaftung des Waldes zu erleichtern und den Standortschutzwald durch Entnahme von 15 fm Holz pro Jahr kostengünstiger zu pflegen und zu erhalten.

Aus diesen Gründen und aufgrund formeller Mängel im Ermittlungsverfahren wird das Landesverwaltungsgericht ersucht den gegenständlichen Fall zu überprüfen.

**I.) Sachverhalt**

Die Antragstellerin suchte u.a. mit Schreiben vom 17.08.2011 bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung betreffend die Errichtung der Forststraße „Nachtbödenweg“ in 6655 Kaisers, auf den Grundparzellen 933 und 941/1, jeweils KG Kaisers, an.

Das forst- und naturkundliche Gutachten stellte geringe negative Auswirkungen fest. Der Naturschutzbeauftragte für den Bezirk Reutte sprach sich gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung aus, da der betroffene lückige Waldbestand ein geeignetes Habitat für viele Vogelarten darstellt. Auch die ornithologischen Gutachter rieten von der geplanten Bewirtschaftung ab, da diese – auch bei Einhaltung des „raufußhühnerfreundlichen“ Bewirtschaftungsplanes – mit erheblichen Beeinträchtigungen für Vögel einherginge.

Dennoch erteilte die Bezirkshauptmannschaft Reutte mit Bescheid vom 27.07.2015 unter Anführung zusätzlicher Nebenbestimmungen zum Schutz der Raufußhühner die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung, wobei sie sich im Wesentlichen auf das ornithologische Gutachten und die Stellungnahme des Projektanten zur Begründung des öffentlichen Interesses stützte.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

## **II.) Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit**

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 27.07.2015 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

## **III.) Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens**

Die erstinstanzliche Behörde hat sich in der Begründung des belangten Bescheides maßgeblich auf die Ausführungen der ornithologischen Amtssachverständigen sowie auf die Ausführungen des Projektanten zum öffentlichen Interesse und hinsichtlich Alternativen bezogen und kam zur Ansicht, dass das geplante Vorhaben mit erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraumes für Vögel, insbesondere für Raufußhühner, verbunden sei. Nach Ansicht der erstinstanzlichen Behörde seien aber gegenständliche Maßnahmen notwendig um erhebliche Schäden an den Wäldern im Bereich „Nachtböden“ abzuwenden, was im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit liege und daher geeignet sei die Interessen des Naturschutzes eindeutig zu überwiegen.

Die Entscheidung wurde auf Grund eines in mehrfacher Hinsicht mangelhaften Verfahrens gefällt.

### **1) Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes**

Der Landesumweltanwalt geht davon aus, dass im Ermittlungsverfahren die Beeinträchtigungen aller Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 nicht abschließend ermittelt wurden. Für die vollständige Erörterung der Rechtssache sind von der Behörde jedenfalls alle Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 zu prüfen.

Um die Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 abschätzen zu können, wären nach Meinung des Landesumweltanwaltes im Sinne von § 43 Abs. 2 lit. a und b TNSchG 2005 weitaus detailliertere Kartierungen notwendig. Es fehlen generelle Erhebungen bezüglich der Pflanzen- und Tierwelt, vor allem zum ornithologischen Arteninventar im erweiterten Bereich des geplanten Weges, sowie auch eine Kartierung von Habitatstrukturen, welche insbesondere für das Management von Raufußhühnern von großer Bedeutung sind. Solche wären etwa die Erfassung von Totholzstrukturen, die Kartierung des Alterklassenaufbaus des Waldes oder sonstiger für die Vogelwelt wichtige Strukturen.

Aufgrund dieser Mängel ist es auch nicht möglich, einen nachvollziehbaren „raufußhühnerfreundlichen“ Bewirtschaftungsplan zu erstellen. Wenn man also mit einer derartigen Wegplanung entsprechende Eingriffe ins Gelände vornehmen will, ist in diesem Fall eine solche detaillierte Vorerhebung notwendig, um zu wissen wo und wie weit diese Maßnahmen greifen sollen. Dass der vorgeschlagene Bewirtschaftungsplan fachlich nicht nachvollziehbar ist, wird auch von den ornithologischen Amtssachverständigen in ihrer Stellungnahme festgestellt (belangter Bescheid, S. 12). Der Landesumweltanwalt vertritt zudem die Auffassung, dass auch bei Vorschreibung der zusätzlichen Nebenbestimmungen der Behörde, die Beeinträchtigungen für geschützte Vogelarten und deren

Lebensräume durch den Bewirtschaftungsplan nicht wesentlich abgemindert werden können. In diesem Zusammenhang muss auch Nebenbestimmung 5 der Behörde (belangter Bescheid, S.9) stark kritisiert werden, da nicht explizit auf die Herbstbalz (~August-Oktober) eingegangen wird. Genau während dieser Zeit findet die übliche Bringung der 10-15fm Holz statt (S.16).

Des Weiteren werden im Managementplan keine Maßnahmen zur Bewirtschaftung der einzelnen Altersklassen im Waldaufbau inklusive Unterwuchs und Bodenvegetation genannt. Dies wäre notwendig, weil Raufußhühner nicht nur ein spezielles Habitat nutzen, sondern im Verlauf des Jahres je nach Notwendigkeit verschiedenste Habitate nutzen bzw. nutzen müssen.

Der Landesumweltanwalt vertritt daher die Rechtsauffassung, dass den Vorgaben gemäß § 43 Abs. 2 lit. a und lit. b TNSchG 2005 nicht entsprochen wurde und dass im Ermittlungsverfahren die Beeinträchtigungen aller Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 nicht abschließend ermittelt wurden. Das Landesverwaltungsgericht wird daher ersucht die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens zu prüfen. Dies betrifft insbesondere die Erhebung des Arteninventars und Vollständigkeit des Bewirtschaftungsplanes.

## **2) Begründungsmangel**

### **2.1. Beeinträchtigung der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005**

Der Landesumweltanwalt geht davon aus, dass bei Umsetzung des Projektes mit teilweise irreversiblen Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 zu rechnen ist.

Die Beeinträchtigungen von Naturhaushalt/Artenreichtum werden von den ornithologischen Gutachtern als stärker bezeichnet als vom naturkundlichen Amtssachverständigen. Erstere führen aus, dass das Vorhandensein einer Straße, z.B. die Predation durch natürliche Feinde, wie etwa dem Fuchs begünstigt wird. Des Weiteren wird angegeben, dass Forststraßen definitiv die Habitatqualität von Raufußhühnern herabsetzen.

Bezüglich des „raufußhühnerfreundlichen“ Managementplans erwähnen die ornithologischen Sachverständigen, dass dieser einige wesentliche Punkte nicht enthält und dass sich der gegenständliche Waldbereich bereits in einem lockeren, lückigen Zustand befindet und daher auch ohne die anvisierte Bewirtschaftung optimale Habitatstrukturen für Raufußhühner bietet und hinterfragt werden muss, ob eine Bewirtschaftung überhaupt notwendig sei. Und wenn eine Bewirtschaftung von 10-15 fm Holz pro Jahr notwendig erscheint, könne dafür die Errichtung einer Forststraße nicht in Relation stehen.

Der Landesumweltanwalt teilt die Einschätzung der ornithologischen Amtssachverständigen, wonach bei Projektumsetzung mit starken Beeinträchtigungen der Schutzgüter Naturhaushalt und Artenreichtum gerechnet werden muss. Diese Beeinträchtigungen ergeben sich nicht nur durch die genannten Auswirkungen auf die Vögel, vor allem Raufußhühner, sondern auch weil ein Feuchtgebiet im Sinne des § 9 TNSchG 2005 und ein Gewässer nach § 7 leg. cit. vom Vorhaben betroffen ist. Eine Abhandlung dieser Problematiken fehlt in der rechtlichen Beurteilung der belangten Behörde.

Die vom naturkundlichen Amtssachverständigen festgestellte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. deren Relativierung sowie die fehlende Abhandlung durch die Behörde, kann zudem vom Landesumweltanwalt nicht nachvollzogen werden.

Auf Seite 12 des gegenständlichen Bescheides heißt es:

*„b. Auswirkungen auf das Landschaftsbild: Dadurch, dass die Weganlage im hinteren Teil eines Seitentales des Lechtales liegt, ist sie vom Dauersiedlungsraum aus nicht einsehbar, es sind daher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nur in geringem Umfang zu erwarten.“*

Diese Auslegung nach dem Prinzip, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nur im Sichtfeld eines Dauersiedlungsraumes zum Tragen kommen kann, wird vom Landesumweltanwalt nicht geteilt. *Unter Landschaftsbild ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft zu verstehen (Erläuternde Bemerkungen TNSchG 1990).*

Die geplante Forststraße beeinträchtigt nach Meinung des Landesumweltanwaltes definitiv das Landschaftsbild. Mit der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geht auch eine Verminderung des Erholungswertes einher, da geplant ist, eine naturnahe Waldfläche zu durchschneiden und somit die Naturwahrnehmung und das Naturerlebnis in ihrer Bedeutung zu vermindern.

Abschließend muss erwähnt werden, dass im Zuge der rechtlichen Beurteilung von der Behörde weder die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes noch des Erholungswertes abgehandelt wurden.

### **3. Mangelhafte und unschlüssige Interessenabwägung**

Für den Landesumweltanwalt ist die Interessenabwägung der belangten Behörde einseitig und nicht nachvollziehbar. Gerade wenn mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter zu rechnen ist, muss das langfristige öffentliche Interesse plausibel und überzeugend dargelegt werden. Nach ständiger Rechtsprechung ist bei der Interessenabwägung *„eine Wertentscheidung zu treffen, zumal die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar sind. Um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen ist es daher erforderlich, die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüber zu stellen“* (vgl. dazu das Erkenntnis vom 8.10.2014, Zl. 2012/10/0208).

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes wurden nicht nur jene Argumente, die gegen die Wegerschließung sprechen könnten, unvollständig erörtert sondern auch solche, die für das Vorhaben sprechen nicht glaubhaft gemacht. Dass in Folge zugunsten des Projektes entschieden wurde, ist daher nicht nachvollziehbar. Es ist davon auszugehen, dass der rechtsrelevante Sachverhalt nicht ermittelt wurde bzw. nicht vorliegt und in Folge keine rechtskonforme Interessenabwägung durchgeführt wurde. Dies insbesondere unter Berücksichtigung nachstehender Punkte.

1. Der zu erschließende Wald ist ein Standortschutzwald mit hoher Schutzfunktion bei geringer Wohlfahrts- und Erholungsfunktion (Waldfunktionskennziffer 3/1/1) und schützt den Standort des Bestandes, der durch abtragende Kräfte, von Wind und Wasser oder Schwerkraft gefährdet ist (siehe auch § 21 Abs. 1 ForstG).

Die Behörde begründet die Beurteilung der Interessensabwägung mit den vom Projektanten vorgebrachten öffentlichen Interessen, die jedoch aus Sicht des Landesumweltanwaltes nicht glaubhaft dargestellt wurden. Die Schutzwaldbewirtschaftung lediglich zu erwähnen, genügt den Anforderungen einer gesetzmäßigen Begründung aufgrund einer Interessensabwägung laut ständiger Rechtsprechung des VwGH nicht. Den Antragsunterlagen und bisher vorliegenden Ermittlungsergebnissen lässt sich nicht entnehmen, wieviel bringungsreifes Los- und Schadholz im Schutzwald vorhanden ist oder innerhalb welchen Zeitraumes Holzbringung zu erwarten ist und inwieweit dies für die Schutzfunktion relevant ist. An dieser Stelle darf darauf nochmal hingewiesen werden, dass es sich bei dem zu erschließenden Wald nicht um einen Objektschutzwald handelt. Eine konkrete quantitative Darlegung der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung wäre erforderlich um die Notwendigkeit des Forstweges im projektierten Ausmaß für die Pflege des Standortschutzwaldes abschließend beurteilen zu können. Dies ganz besonders, da dem forstfachlichen Gutachten zu entnehmen ist, dass durch die geplante Wegenlage lediglich eine Erleichterung der kleinflächigen Nutzung hiebsreifer Hölzer, und eine kostengünstigere Durchführung der Durch- und Aufforstung, ermöglicht werden soll.

2. Obwohl die ornithologischen Amtssachverständigen in ihrem Gutachten feststellten, dass der geplante Wegebau mit erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensräume für Vögel, insbesondere für Raufußhühner, einhergeht, und daher die in diesem Bereich vorkommenden Vogelarten nicht hinreichend geschützt werden können (belangter Bescheid, S. 14), relativiert die belangte Behörde diese Einschätzung mit der Anmerkung, dass es sich „lediglich“ um einen potentiellen Lebensraum für Raufußhühner handelt (S. 25). Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes ist es unabdingbar anhand einer Kartierung festzustellen, welche Vogelarten von dem Vorhaben in welchem Ausmaß betroffen wären, um die Intensität der Beeinträchtigung abschließend beurteilen und eine rechtskonforme Interessenabwägung durchführen zu können.
3. Gemäß Projektant ist das waldbauliche Ziel *„eine möglichst gut verteilte, kleinflächige, natürliche Verjüngung des Waldes mit allen vorkommenden Baumarten, die auch im Sinne des Vogelschutzes zu lückigen lockeren Strukturen führt.“* Dies kann schon deshalb nicht im öffentlichen Interesse gelegen sein, weil es sich laut ornithologischen Gutachtern (S. 23) und dem Naturschutzbeauftragten für den Bezirk Reutte (S. 4) bereits jetzt um einen locker bis lückig aufgebauten und strukturreichen Wald handelt.

Im Sinne des § 43 Abs. 3 TNSchG hat der Antragsteller u. a. das Vorliegen jener langfristigen öffentlichen Interessen glaubhaft zu machen, die die Interessen des Naturschutzes überwiegen. Dieser bzw. der gesetzlich erforderlichen Glaubhaftmachung ist der Antragsteller im vorliegenden Fall nach Meinung des Landesumweltanwaltes nicht nachgekommen bzw. ist es ihm nicht im entsprechenden Ausmaß gelungen.

#### **4) Alternativenprüfung**

Nach Meinung des Landesumweltanwaltes ist die Alternativenprüfung mangelhaft. Gemäß § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 ist die Bewilligung trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach § 14 Abs. 4 leg. cit. zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach §

1 Abs. 1 leg. cit. nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden. Die belangte Behörde fasst zusammen, dass „eine vertretbare Alternative im durchgeführten Ermittlungsverfahren nicht hervorgekommen ist“. Dabei wurden aus Sicht des Landesumweltanwaltes potentielle Alternativen zu wenig genau beleuchtet um zu einer rechtskonformen Beurteilung gelangen zu können.

Wie auch dem ornithologischen Gutachten zu entnehmen ist (S. 9), wäre eine Holzbringung mittels Kurzstreckenseilkran möglich und mit geringeren Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter verbunden. Der Projektant spricht sich gegen die Nutzung eines Seilkranes aus, da dies aufgrund der Geländegegebenheiten und der zu geringen Holzmengen nicht ökonomisch sei. In diesem Zusammenhang stellt sich der Landesumweltanwalt die Frage, wie sich bei den geringen zu bringenden Holzmengen der geplante Forstweg als ökonomisch günstigere Variante darstellen kann? Um dies abschließend zu prüfen, ist nach Meinung des Landesumweltanwaltes eine präzise und detaillierte Darstellung aller Alternativen – auch des Forstweges – notwendig (Kosten, Amortisationszeitraum, etc.). Dass derartige Unterlagen der belangten Behörde nicht vorgelegt wurden, wurde in einem Telefonat mit dieser am 12.08.2015 nochmals bestätigt.

#### **5) Tiroler Naturschutzverordnung 2006**

Die unter Punkt 4 beschriebene mangelhafte Alternativenprüfung wirkt sich auch auf die rechtliche Beurteilung zu den geschützten Vogelarten gemäß Tiroler Naturschutzverordnung 2006 aus. Denn gemäß § 25 Abs. 3 können Ausnahmen von den Verboten nach § 25 Abs. 1 bewilligt werden, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, wurde nach Meinung des Landesumweltanwaltes nicht abschließend geklärt.

Zudem scheint es dem Landesumweltanwalt zu weit hergeholt, dass die Entnahme von nur 15 fm Holz pro Jahr erhebliche Schäden an Wäldern im Bereich „Nachtböden“ abwende und somit im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit liege. Diese Notwendigkeit zur Vermeidung ernsthafter Schäden kann nach Meinung des Landesumweltanwaltes nicht aus dem forstfachlichen Gutachten abgeleitet werden und bedarf einer konkreteren Darstellung.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

### **Anträge**

1. Das Landesverwaltungsgericht möge dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

*in eventu*

2. die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Reutte zurückverweisen.
3. Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung mit Lokalaugenschein anberaumen und durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Johannes Kostenzer', written in a cursive style.

Mag. Johannes Kostenzer